

Positionspapier und Empfehlung

Honoraruntergrenze für selbstständige Musiker:innen in durch BKM geförderten Projekten und Einrichtungen 2025/2026

Selbstständige Musiker:innen sind professionelle Künstler:innen, deren hohe Qualifikation auf unterschiedlichsten Wegen erfolgt und deren Wirken maßgeblich zur kulturellen Vielfalt in Deutschland beiträgt. Ihre Ausbildung beginnt häufig schon in jungen Jahren und begleitet sie durch ihre Kindheit und Jugend über anspruchsvolle Studien – sei es an Musikhochschulen, in Ausbildungszusammenhängen, außerhalb des Hochschulsystems oder autodidaktisch – und den kontinuierlichen Erwerb von Zusatzqualifikationen und Fähigkeiten bis ins Berufsleben.

Ihr Einkommensniveau spiegelt häufig jedoch weder ihre Qualifikationen und individuellen Fähigkeiten noch die gesellschaftliche Bedeutung und Qualität ihrer Arbeitsleistung wider. Im Gegenteil: Zahlreichen Musiker:innen droht Altersarmut, da ihr Einkommen trotz durchgehender Erwerbsbiografie häufig selbst für einen Grundrentenzuschlag zu gering ist. Auf lange Sicht ergeben sich in diesem Zusammenhang unweigerlich hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten.

Der öffentlichen Hand kommt als Förderer von Musik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene eine zentrale Rolle zu. Kulturförderung kann keine Maßnahme zur sozialen Absicherung von Künstler:innen sein – wo aber Förderung gewährt wird, müssen existenzsichernde Honorare angestrebt werden. Deshalb hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) festgelegt, dass sich seit 01.07.2024 Projekte und Einrichtungen, die zu mindestens 50% durch die BKM finanziert werden, nach Honoraruntergrenzen zu richten haben. Diese werden von den zuständigen Fachverbänden erarbeitet.

Der Deutsche Musikrat mit seinen Mitgliedern aus verschiedenen Genres (Alte Musik, Neue Musik, Jazz, populäre Musik, Kirchenmusik, transtraditionelle und transkulturelle Musik), Strukturen (selbstständige Musiker:innen, freie Klangkörper, Kirchen, Konzert- und Theaterorchester) und aus der Veranstaltungswirtschaft empfiehlt nach einem intensiven Austauschprozess **300 Euro als Honoraruntergrenze (Tagessatz) für die Jahre 2025 und 2026**. Es sind sowohl beauftragte Proben- als auch Konzerttage zu vergüten¹.

Bei dieser Zahl handelt es sich um einen Kompromiss, der vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen entstanden ist. Bereits für die Anwendung dieses Tagessatzes werden Aufwüchse der Etats notwendig, um den Status Quo der aktuellen Breiten- und Spitzenkultur zu halten. Hinzu kommt: Bei einer Hochrechnung dieses Tagessatzes auf ein Jahreseinkommen und unter Einbeziehung von grundlegenden Aspekten der spezifischen Arbeitspraxis selbstständiger Musiker:innen wird deutlich, dass nach wie vor Prekariat und Altersarmut zu befürchten sind.

Diese Untergrenze kann und soll überschritten werden, insbesondere wenn zusätzliche Leistungen hinzukommen. Ebenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden. Genaue Hinweise geben das [Merkblatt der BKM](#) und die Anwendungsempfehlungen des [Kulturrats](#). Im Verlauf des Jahres 2025 soll die BKM unter Einbeziehung des Musikrats und der Musik-Verbände eine Evaluation zum Umgang mit der aktuellen Empfehlung durchführen. Eine Aktualisierung der Festlegung für 2026 und eine Empfehlung für 2027 erfolgen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation und der Tarifsteigerung. Bindend für Antragstellungen ist die Empfehlung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell ist.

Die eigentlich auskömmliche Untergrenze für einen Tagessatz wären 622 Euro, um ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen. Hierdurch würden Musiker:innen bei einer durchschnittlichen Anzahl von Arbeitstagen und bei Berücksichtigung ihrer unsichtbaren Arbeit (Überzeiten, Recherchen, Projektentwicklung, Reisezeiten, Verwaltung etc.), ihrer Betriebsausgaben sowie Rücklagen für die private Altersvorsorge, Ausfallrisiken und Auftragslosigkeit einen Durchschnittsverdienst (Stand 2024: 45.358 €) erreichen und wären somit

¹ Ein Probenstag umfasst höchstens 2 x 3 Std. Probe, ein Konzerttag umfasst ein Konzert inkl. Anspielprobe/Soundcheck.

vor Prekariat und gleichzeitiger Selbstausbeutung geschützt. Die hier vorgestellten Honoraruntergrenzen sind Nettobeträge und beziehen sich nur auf professionelle Musiker:innen. Umsatz- und Ausländersteuer, anfallende Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie GEMA- und KSK-Abgaben sind gesondert durch Dritte wie Veranstalter:innen, Auftraggeber:innen o.a. zu tragen.

Der Deutsche Musikrat empfiehlt diese Regelung genreübergreifend für Einrichtungen, Projekte und Programme der BKM.

Grundsätzlich muss das Ziel aller politischen Bemühungen in den kommenden Jahren sein, Kulturhaushalte aus öffentlicher Hand finanziell so auszustatten, dass faire Honorare, nicht nur Honoraruntergrenzen, gezahlt werden. Bereits mit den aktuellen Förderbudgets ist die hier empfohlene Honoraruntergrenze nur schwer zu realisieren. Deshalb müssen Haushaltsansätze dringend erhöht werden, da ansonsten wichtige freie Strukturen der Kulturlandschaft und wertvolle Vielfalt wegzubrechen und unwiederbringlich verloren zu gehen drohen. Hierfür setzt sich der Deutsche Musikrat weiterhin intensiv ein.

Der Deutsche Musikrat fordert die politischen Entscheidungsträger:innen auf der Bundesebene auf, im Zuge von Haushaltsaufstellungen für die notwendigen Aufwüchse einzutreten und im Austausch mit der Kulturbranche Strategien zur Verbesserung der Situation zu entwickeln. Der Deutsche Musikrat steht den Entscheidungsträger:innen bei diesem Prozess als Dachverband des Musiklebens mit der breiten Kompetenz seiner Mitglieder gern beratend und begleitend zur Seite.

Berlin, 27.02.2025